I. Einleitung

Das Interesse einer breiten Öffentlichkeit für die Vereinten Nationen und die nähere Beschäftigung mit ihren Problemen stieß bis vor kurzem trotz beachtlicher Anstrengungen von deutscher Seite auf ein gewichtiges Hindernis. Gemeint ist die Sprachbarriere. Gute Englisch-Kenntnisse und die Beherrschung der spezifischen Sonderwortschätze waren erforderlich, um die einschlägigen Dokumente der Vereinten Nationen lesen und verstehen zu können. Kenntnisse in den anderen UNO-Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Französisch, Russisch, Spanisch) waren meist von wenig Nutzen, da die offiziellen Sammelstellen für UNO-Dokumente - mit Ausnahme der Universität Heidelberg - nur das Material in englischer Sprache führen. Wer sich aus wissenschaftlichen Gründen mit internationalen Fragen oder Problemen des Völkerrechts beschäftigte, stand, abgesehen von der oft schwierigen Übersetzung einzelner Fachausdrücke, bei der Übernahme von Passagen aus UNO-Dokumenten vor der Entscheidung, ob er im fremdsprachigen Original zitieren oder übersetzen sollte. Das bessere Verständnis einer deutschen Übersetzung wurde aber stets damit erkauft, daß sie nicht verbindlich war. Da es außer der erst 1973 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Charta1 und den schon früher abgedruckten Satzungen der Sonderorganisationen² keine verbindlichen Texte gab, bildete sich mit der Zeit eine verwirrende und völlig uneinheitliche Terminologie heraus, die von dem einen oder anderen noch mit einer eigenen Variante bereichert wurde. Hinzukamen noch die recht zahlreichen Unterschiede in den vier deutschsprachigen Ländern: Bundesrepublik Deutschland, DDR, Österreich und Schweiz. Daß dabei nicht immer die Sprachkompetenz durch den nötigen Sachverstand ergänzt wurde, mögen zwei Übersetzungen verdeutlichen, die in der Literatur verwendet wurden. So wurde im Rahmen der Seerechts-Konferenz seabed mit Seebett anstatt mit Meeresboden und der zentrale Begriff in Art. 2 der Charta domestic jurisdiction of any state mit häuslicher Zuständigkeit anstatt mit innerer Zuständigkeit eines Staates übersetzt.

Es ist daher zu hoffen, daß der bei den Vereinten Nationen in New York geschaffene Deutsche Übersetzungsdienst dazu beiträgt, die Sprachbarriere zu überwinden und die terminologische Zersplitterung und Verwirrung allmählich durch Schaffung einer einheitlichen Terminologie beseitigt. Die ersten offiziellen Dokumente liegen jetzt in deutscher Übersetzung vor. Es sind dies die Einführung zum Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation vom August 1976«, die >Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1975<, die Resolutionen der Siebten Sondertagung der Generalversammlung vom September 1975« und die >Resolutionen der Dreißigsten Tagung der Generalversammlung. (Unter bestimmten Voraussetzungen können die Dokumente bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) in Bonn, die als Zentrale Informationsstelle für die Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, angefordert werden.)

Die laufende Veröffentlichung der wichtigsten UNO-Dokumente in deutscher Sprache wird sicherlich eine bedeutende Erleichterung für alle diejenigen darstellen, die sich in Wissenschaft, Politik, Parlament und Verwaltung mit UNO-Problemen befassen. Auch wird es in Zukunft leichter sein, die Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen einem größeren Kreis von Interessenten näherzubringen.

Nach Erwerb der Vollmitgliedschaft im September 1973 ist die beschränkte Einführung der deutschen Sprache für die Förderung der UNO-Idee in unserem Lande zweifelsohne ein wichtiges, wenn auch wenig spektakuläres Ereignis.

II. Entstehung und Vorgeschichte

Die Errichtung des Deutschen Übersetzungsdienstes geht auf einen Antrag zurück, den die Bundesrepublik Deutschland, die DDR und Österreich in einem Schreiben am 15. August 1974 an den Generalsekretär richteten. In dieser ersten gemeinsamen Initiative der drei deutschsprachigen UNO-Mitglieder wurde um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes Übersetzung bestimmter Dokumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache gebeten³. Dem gemeinsamen Antrag waren 1973 Sondierungen bei den beiden anderen deutschsprachigen Mitgliedern vorausgegangen, wobei sich Österreich unmittelbar, die DDR erst nach einiger Zeit der Initiative der Bundesrepublik anschloß.

Das gemäß Regel 20 der Geschäftsordnung der Generalversammlung beigefügte Memorandum begründete den gemeinsamen Schritt damit, daß Deutsch Amtssprache in den drei antragstellenden Ländern sei und bei zahlreichen Konferenzen und internationalen Organisationen verwendet werde. Weiterhin wurde angeführt, daß der Umfang und die Qualität der Mitarbeit der drei Länder in den Vereinten Nationen ausgebaut, die Arbeit von Regierung, Verwaltung und Parlament erleichtert und die allgemeine Kenntnis über die Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten der Vereinten Nationen vertieft würden⁴.

Die sich anschließende Erörterung im Haushaltsausschuß der Generalversammlung ergab, daß die Initiative angesichts der schwierigen Finanzlage nur dann Aussicht auf Erfolg haben könne, wenn der reguläre UNO-Haushalt nicht belastet würde⁵. Die drei antragstellenden Staaten erklärten sich daher bereit, gemeinsam die Kosten zu übernehmen.

Die Generalversammlung verabschiedete am 18. Dezember 1974 die Resolution 3355 (XXIX)⁶:

Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache

Die Generalversammlung,

 nach Behandlung der Frage der Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache.

 nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den von der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und von Österreich gemachten Zusagen, daß sie bereit sind, bis auf weiteres zur Deckung der aus dieser Resolution sich ergebenden Kosten beizutragen.

2. beschließt, daß die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie die anderen Beilagen zu ihren offiziellen Protokollen und die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Juli 1975 an gemäß Regel 57 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

III. Deutscher Übersetzungsdienst

Für die Durchführung dieser Resolution waren eine Reihe organisatorischer Maßnahmen erforderlich. Der Generalsekretär ordnete die Errichtung eines Deutschen Übersetzungsdienstes an, der dem Übersetzungsdienst innerhalb der Abteilung Konferenzdienste des UNO-Sekretariats eingegliedert wurde⁷. Als Teil des Sekretariats untersteht der Deutsche Übersetzungsdienst somit dem Untergeneralsekretär für Konferenzdienste und Sonderaufgaben. Für die Bewältigung der jährlich mehr als 6 000 Seiten Übersetzungen wurde eine eigene Einheit gebildet. Sie besteht aus einem Leiter, zwei Überprüfern, vier Übersetzern, einem Dokumentar, vier Schreibkräften und einer Sekretärin⁸. Für die durch die Tagungen in der zweiten Jahreshälfte anfallende Mehrarbeit werden zusätzliche Mitarbeiter beschäftigt.

1975 wurden die Kosten für den Dienst auf über eine halbe Million Dollar veranschlagt9. Dieser Ausgabenbetrag ist nicht Teil des allgemeinen UNO-Haushalts, sondern er läuft als Sonderfonds, zu dem die drei Regierungen anteilig beitra-

IV. Deutsch als Dokumentensprached

Nach Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch wurde Deutsch mit der Annahme der Resolution 3355 zur siebten UNO-Sprache. Ihr Status unterscheidet sich jedoch nicht unwesentlich von dem der anderen Sprachen. Festgelegt ist er in Regel 57 der Geschäftsordnung der Generalversammlung. Sie sieht folgendes vor:

»Dokumente der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse werden auf Beschluß der Generalversammlung auch in anderen als in den Sprachen der Versammlung oder des betreffenden Ausschusses veröffentlicht«11.

Der somit der deutsche Sprache verliehene Status ließe sich am besten mit dem Begriff Dokumentensprache umreißen, eine Bezeichnung, die in der offiziellen Terminologie allerdings nicht verwendet wird. Die Überschrift zu Regel 57 spricht lediglich von >Veröffentlichungen in anderen als den Sprachen der Generalversammlung«. Im Unterschied zu den sechs Amtssprachen, in die sämtliche schriftlichen und mündlichen Äußerungen übersetzt bzw. gedolmetscht werden, läßt der Begriff Dokumentensprache erkennen, daß die mündliche Sprachmittlung der Reden und Wortmeldungen ausgeschlossen und nur die schriftliche Übersetzung von Dokumenten erfaßt wird. Dieser Minderstatus der deutschen Sprache bewirkt, daß sie im äußeren Erscheinungsbild der Konferenzen und Sitzungen sowie in den Dolmetscherkabinen und auf den Wählschaltern der Kopfhörer der Delegierten nicht präsent ist.

V. Dolmetschen in den Vereinten Nationen

Jede internationale Organisation steht vor dem Problem, in welcher Sprache die Reden gehalten und die Debatten geführt werden sollen. Besonders schwierig ist diese Entscheidung bei der Organisation der Vereinten Nationen, da ihr fast alle Staaten der Welt mit einer oder mehreren Amtssprachen an-

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten: alle Amtssprachen der Mitgliedsstaaten (egalitäre oder pantophone Lösung), einige wenige, wichtige Sprachen (selektive oder oligophone Lösung) oder eine einzige Amtssprache (präsidiale oder monophone Lösung)12 werden zugelassen. Da es in den 147 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen mehr als 50 verschiedene Amtssprachen gibt¹³, scheidet die egalitäre Lösung als unrealisierbar von vornherein aus. Zwischen dieser, bei den Europäischen Gemeinschaften durch Zulassung aller Amtssprachen realisierten Lösung und der monophonen Lösung des Weltpostvereins, in dem Französisch die einzige Amtssprache ist, haben die Vereinten Nationen einen Mittelweg gewählt, indem sie sechs große Verkehrssprachen als Amtssprachen zuließen. Der Großteil der mündlichen Sprachmittlung geschieht in diesen sechs Sprachen. In der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen sorgen hochqualifizierte Dolmetscher dafür, daß mit einer Verzögerung von wenigen Sekunden die Worte des Redners in die übrigen fünf Sprachen übertragen werden. Technisch ermöglicht wird das fast synchrone Nebeneinanderherlaufen von sechs verschiedenen, inhaltlich aber identischen Sprachvorgängen durch eine komplizierte Simultananlage, an die in einer Art Dreiecksschaltung der Redner, die Dolmetscherkabinen und die Delegierten angeschlossen sind.

Hält z. B. der chinesische Delegierte eine Rede, werden seine Worte zunächst über einen Lautsprecher in den Saal übertragen, damit die chinesische Delegation und alle, die diese Sprache verstehen, den Originalton hören können. Gleichzeitig gehen die Worte in die Kabinen, wo die Dolmetscher sie

über Kopfhörer aufnehmen und unmittelbar in je eine der anderen Sprachen übertragen. Die so entstehenden Sprachfassungen werden dann über ein Mehrkanalsystem zu den Plätzen der Delegierten geleitet, wo die gewünschte Sprache mittels einer Wählscheibe eingestellt werden kann.

Wie hoch der personelle Aufwand ist, wird deutlich, wenn man an dem genannten Beispiel zeigt, daß es einen Dolmetscher Chinesisch-Arabisch, Chinesisch-Englisch, Chinesisch-Französisch, Chinesisch-Russisch und Chinesisch-Spanisch geben muß. Entsprechendes gilt dann, wenn eine Rede in einer anderen Amtssprache gehalten wird. Um dies jedoch in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird weitgehend aus den Hauptsprachen Englisch und Französisch gedolmetscht. Bei unserem Beispiel würde dies bedeuten, daß der Arabisch-, Russisch- und Spanisch-Dolmetscher auf die Übertragung Chinesisch-Englisch wartet und dann aus dem Englischen in seine Sprache dolmetscht. Allerdings ist es bei diesem Verfahren möglich, daß eine zweimal gedolmetschte Rede zu Informationsverlusten führen kann.

Neben den sechs Amtssprachen kommen jedoch auch die Nationalsprachen der Mitgliedsländer zu ihrem Recht, wenn ein Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister sich vor den Vereinten Nationen seiner Muttersprache bedient. Ermöglicht wird dies durch Regel 53 der Geschäftsordnung der Generalversammlung¹⁴, die bestimmt, daß jeder Delegierte eine Rede in einer Sprache halten kann, die nicht Amtssprache ist. Allerdings muß er dann selbst dafür sorgen, daß seine Rede in eine Amtssprache gedolmetscht wird. So hat Bundeskanzler Brandt bei der Jungfernrede anläßlich der Aufnahme in die Vereinten Nationen am 26. September 1973 bis auf einige Begrüßungsworte in Englisch seine Rede ebenso in Deutsch vorgetragen, wie dies Bundesaußenminister Genscher bei der jährlichen Herbsttagung der Generalversammlung tut. Die englische Übersetzung der Reden wird dabei vorher dem Sekretariat übergeben, das sie an die Dolmetscher weiterleitet.

VI. Verbindlichkeit der Übersetzungen

Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gesehen, wirft die Einführung der deutschen Sprache die Frage der Verbindlichkeit der deutschen Übersetzungen auf. Der Minderstatus der deutschen Sprache, durch den die Sprachmittlung auf die Übersetzung bestimmter Dokumente reduziert wird, hat kei-



(siehe S. 26).

nen Einfluß auf den verbindlichen Charakter der in deutscher Sprache herausgegebenen Dokumente. Regel 47, welche die Überschrift trägt *Pflichten des Sekretariats* bestimmt, daß "das Sekretariat die Dokumente, Berichte und Resolutionen der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Organe entgegennimmt, übersetzt, druckt und verteilt«¹⁵. Die vom Deutschen Übersetzungsdienst als organisatorischen Teil des UNO-Sekretariats angefertigten Übersetzungen sind offizielle UNO-Dokumente, die als solche, mit dem Emblem der Vereinten Nationen versehen, veröffentlicht werden. Sie sind für die Generalversammlung, die übrigen Organe sowie für den gesamten UNO-Verband die in deutscher Sprache verbindlichen Texte.

Bei der Frage der Verbindlichkeit von Dokumenten der Vereinten Nationen muß genau zwischen der Verbindlichkeit, besser: Bindungskraft, des Inhalts und der Verbindlichkeit der jeweiligen Sprachfassung unterschieden werden.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Nebenorgane entfalten keine Bindungskraft in dem Sinne, daß sie die Mitgliedsstaaten als Völkerrechtssubjekte zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten können¹⁶. Die Vereinten Nationen als freiwillige Vereinigung souveräner Staaten zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben »keine rechtssetzende Gewalt, sei es generell, sei es im Einzelfall«¹⁷. Sie sind auch keine supranationale Organisation, der von den einzelnen Staaten Hoheitsrechte übertragen worden sind¹⁸. Außerdem kennt die UNO-Charta keine mit Art. 189 EWG-Vertrag vergleichbare Bestimmung, durch die den Rechtssetzungsakten der Gemeinschaft unmittelbare Wirksamkeit und damit Verbindlichkeit in den Mitgliedstaaten verliehen wird¹⁹.

Verbindlich in dem Sinne, daß sie unmittelbare Bindungskraft für die Mitgliedsstaaten als Völkerrechtssubjekte entfalten, sind nur die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die mit der Wirkung des Art. 25 gefaßt werden. Dies gilt jedoch nur für die gemäß Art. 24 Abs. 2 dem Sicherheitsrat besonders zugewiesenen Befugnisse. Ein in dieser Weise gefaßter Beschluß des Sicherheitsrats würde für die Bundesrepublik als Völkerrechtssubjekt unmittelbare Bindungskraft entfalten (Bindungskraft des Inhalts) und auch in der deutschen Sprachfassung der Vereinten Nationen verbindlich sein (Verbindlichkeit der Sprachfassung).

Die Unverbindlichkeit, d. h. der empfehlende Charakter der übrigen Willensäußerungen der Weltorganisation ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die vom Deutschen Übersetzungsdienst angefertigten und vom UNO-Sekretariat herausgegebenen Übersetzungen verbindliche Sprachfassungen der Vereinten Nationen sind.

Es kann auch nicht argumentiert werden, daß Deutsch nicht Amtssprache (official language, langue officielle, lengua oficial) der Vereinten Nationen ist. Die Unterscheidung Arbeitssprache—Amtssprache—Dokumentensprache bezieht sich nur auf den Umfang der zu übersetzenden Dokumente und zu leistenden Dolmetscherdienste. Der aus der Völkerbundszeit stammende Begriff Amtssprache, dem auf der Konferenz von San Franzisko der Begriff Arbeitssprache gegenübergestellt wurde, ist insoweit irreführend, als durch seinen Bestandteil Amt suggeriert wird, daß nur die in dieser Sprache verfaßten Dokumente verbindlich sind. Vereinfacht ließe sich sagen, daß in die Arbeitssprachen alle schriftlichen und mündlichen Äußerungen übertragen werden, in die Amtssprachen nur ein Teil davon und in die Dokumentensprache nur eine Auswahl schriftlicher Äußerungen. Diese mengenmäßige Abstufung hat jedoch im Falle der deutschen Sprache keinen Einfluß auf ihre Stellung als Sprache der Vereinten Nationen²⁰.

Somit sind die vom Deutschen Übersetzungsdienst angefertigten Übersetzungen, wie im Fall des Arabischen, das von 1954²¹ bis zur Anerkennung als Amtssprache 1973 den gleichen Status hatte, gleichermaßen verbindliche Sprachfassungen wie

diejenigen in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

VII. Amts- und Arbeitssprachen

1. Im Völkerbund

Die Völkerbundszeit war gekennzeichnet durch die Zweisprachigkeit von Englisch und Französisch, den beiden seit der Versailler Friedenskonferenz gleichberechtigten Sprachen. Eine in Französisch gehaltene Rede wurde dabei von einem Dolmetscher des Sekretariats auf Englisch zusammengefaßt wiedergegeben und umgekehrt²². Auch die Dokumente wurden in den beiden Sprachen veröffentlicht. Die Vorherrschaft dieser beiden Sprachen war so stark, daß ein Antrag auf Zulassung des Spanischen nicht angenommen wurde²³.

2. Auf der Konferenz von San Franzisko

Die auf Universalität in der Mitgliedschaft zielende Organisation der Vereinten Nationen erweiterte auf ihrer Gründungskonferenz in San Franzisko 1945 den Kreis der Sprachen um Chinesisch, Russisch und Spanisch. Damit wurde zum erstenmal eine asiatische Sprache zugelassen und dem zahlenmäßigen Anteil des Chinesischen an den Weltsprachen Rechnung getragen. Dies gilt in gleicher Weise für die spanische Sprache. Die Zulassung des Russischen ergab sich aus der Rolle der Sowjetunion als Siegermacht und als einer der Gründerstaaten der Organisation. Die Sprachen der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und Spanisch wurden somit zu Amtssprachen der Vereinten Nationen.

Hätte man das noch immer übliche Verfahren des Konsekutivdolmetschens — das Simultandolmetschen wurde erst später eingeführt — gleichberechtigt auf die fünf Amtssprachen angewendet, würde dies die Konferenz vor enorme technische und organisatorische Schwierigkeiten gestellt haben. Die Debatten hätten sich endlos hingezogen, da jeder Wortbeitrag hintereinander in die vier anderen Amtssprachen hätte übersetzt werden müssen. Alle Texte und Entwürfe hätten in den fünf Amtssprachen veröffentlicht werden müssen²⁴.

Aus diesen mehr praktischen und organisatorischen Erwägungen wurde daher der Begriff der Arbeitssprache eingeführt. Wie in der Völkerbundszeit waren Englisch und Französisch die Arbeitssprachen, d. h. die Sprachen, in denen die tägliche Kommunikation in den Sitzungen der Konferenzen und Ausschüsse stattfand, während in den übrigen drei Sprachen nur die endgültigen Ergebnisse veröffentlicht wurden²⁵. Die Charta bestimmt daher in der Sprachenklausel des Art. 111, daß ihr Text in allen fünf Amtssprachen gleichermaßen verbindlich ist.

3. Entwicklung seit 1945

Dieses System wurde von den Vereinten Nationen nach der Gründungskonferenz übernommen. Seine Regelung fand es in der Geschäftsordnung der Generalversammlung (Regel 51 bis 59) und denjenigen der anderen Organe²⁶.

Im einzelnen ergab die Aufteilung in Amts- und Arbeitssprachen folgende Unterschiede im Umfang der zu übersetzenden Dokumente bzw. der zu leistenden Dolmetscherdienste²⁷.

Grundsätzlich wurde nur aus den und in die Arbeitssprachen gedolmetscht. Bediente sich ein Delegierter einer Amtssprache, die nicht Arbeitssprache war, wurde nur in die Arbeitssprachen gedolmetscht, aber nicht umgekehrt.

Die Wortprotokolle der Reden wurden nur in den Arbeitssprachen herausgegeben, ebenso der tägliche Zeitplan der Generalversammlung. Die Kurzprotokolle dagegen sowie alle Resolutionen und anderen wichtigen Dokumente wurden in den Amtssprachen veröffentlicht²⁸.

Die seit der Versailler Konferenz fast unangefochtene Vorzugsstellung des Englischen und Französischen wurde jedoch schon gebrochen, als die Generalversammlung auf ihrer 174. Plenarsitzung am 7. Dezember 1948 beschloß, Spanisch in den Rang einer Arbeitssprache zu erheben²⁹. Der auf der gleichen Generalversammlung erfolgte Vorstoß, Russisch und Chine-

sisch ebenfalls zu Arbeitssprachen zu machen, hatte dagegen keinen Erfolg³⁰.

Auf der IX.Generalversammlung im Dezember 1954 wurde Arabisch als weitere Sprache zugelassen. Sie erhielt aber weder den Status einer Amts- noch einer Arbeitssprache, sondern es wurde beschlossen, gemäß Regel 59 (jetzt Regel 57) bestimmte Dokumente der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sowie sonstige Berichte mit Bezug zur arabischen Welt bis zu einem Gesamtumfang von 4 000 Seiten englischem Ausgangstext jährlich zu übersetzen³¹. Für die zwanzig Jahre später erfolgte Initiative der drei deutschsprachigen Länder ist darin der Präzedenzfall zu sehen.

Vierundzwanzig Jahre blieb die Regelung der Sprachenfrage unverändert. Die Einführung der Simultananlagen beseitigte die technischen und organisatorischen Schwierigkeiten, die einer Erweiterung des Kreises der aktiven Sprachen im Wege standen. So beschloß die Generalversammlung am 21.Dezember 1968, Russisch zu einer Arbeitssprache zu machen³². In der gleichen Resolution war eine an den Sicherheitsrat gerichtete Empfehlung enthalten, Russisch und Spanisch in diesem Hauptorgan zu Arbeitssprachen zu machen. Dieser Empfehlung stimmte der Rat am 24. Januar 1969 zu³³.

Bis dahin galt dort die alte Regelung mit Englisch und Französisch als Arbeitssprachen und den drei anderen als Amtssprachen. Dabei gab es die in den anderen Organen nicht praktizierte Besonderheit, daß »alle Reden simultan in die vier anderen Amtssprachen und konsekutiv nach jedem Wortbeitrag in eine oder beide Arbeitssprachen übertragen wurden«³⁴. Diese Kombination von Simultan- und Konsekutivdolmetschen führte dazu, daß die Sitzungen des Sicherheitsrats sich oft in die Länge zogen, so daß von den Ratsmitgliedern auf das Recht des Konsekutivdolmetschen gelegentlich verzichtet wurde³⁵. 1972 wurde dann das Konsekutivdolmetschen einvernehmlich aufgegeben.

Als am 18. Dezember 1973 die Generalversammlung und am 17. Januar 1974 der Sicherheitsrat beschlossen 36, Chinesisch in den Rang einer Arbeitssprache zu erheben, war der Unterschied zwischen Amts- und Arbeitssprache endgültig beseitigt. Da es keine technischen, sondern nur noch finanzielle Argumente für diese Unterscheidung gab, wurde sie schon seit längerem, zuletzt auch von den Chinesen, als Diskriminierung empfunden 37.

Seit dieser Zeit haben alle fünf bei der Gründung der Vereinten Nationen eingeführten Sprachen den gleichen Status. Hinzu kommt jetzt noch Arabisch als Amts- und Arbeitssprache, das bis dahin nur Dokumentensprache war³⁸. Der am 18. Dezember 1973 gefaßte Beschluß wurde von der Generalversammlung damit begründet, daß Arabisch Amtssprache in neunzehn Mitgliedsstaaten sei und daß die Kosten dafür in den ersten drei Jahren von den arabischen Staaten getragen würden³⁹. Sicherlich hat auch die enorme Machtverschiebung in die arabische Welt infolge der Ölkrise bei dem Beschluß eine Rolle gespielt.

VIII. Sprachliche Auswirkungen

Neben ihrer Stellung im Sprachgefüge der Vereinten Nationen müssen auch die sprachlichen und politischen Auswirkungen der Einführung der deutschen Sprache erörtert werden. So wie die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften neben der Übertragung von Hoheitsrechten auch das amtliche Alleinübersetzungsrecht in die deutsche Sprache abgetreten hat, da die deutschen Fassungen der EG-Texte fast ausschließlich in Brüssel, Luxemburg und Straßburg angefertigt werden, büßt sie durch die Schaffung des Deutschen Übersetzungsdienstes einen Teil ihrer sprachlichen Unabhängigkeit in der deutschen Sprache ein, da in Zukunft die UNO-Texte im wesentlichen in New York übersetzt werden.

Es dürfte deshalb auf die weitere Entwicklung der deutschen Sprache, insbesondere auf das Wortgut im politischen und wirtschaftlichen Bereich, nicht ohne Einfluß bleiben, daß sich neben dem bereits reichlich fließenden Terminologiestrom aus dem EG-Bereich ein weiteres Einfallstor für deutsche Begriffe durch den Deutschen Übersetzungsdienst aufgetan hat, die fernab vom deutschen Sprachraum geprägt werden. Die sprachprägende Kraft darf nicht unterschätzt werden, so daß es entscheidend auf die Qualität der deutschen Übersetzungen, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen und gefestigten Terminologie ankommen wird. Entfernt sich der Sprachgebrauch in erheblichem Maße von dem bei uns üblichen, so würde, abgesehen von Verständigungsschwierigkeiten, zu dem teilweise rätselhaften und unverständlichen EG-Deutsch ein UNO-Deutsch hinzukommen, das zur weiteren terminologischen Zersplitterung und Uneinheitlichkeit beitrüge.

Man mag über den Einfluß und das weltpolitische Gewicht der Vereinten Nationen unterschiedlicher Ansicht sein, was ihre sprachprägende Ausstrahlung anbetrifft, steht es außer Zweifel, daß sie heute Ausgangspunkt und Drehscheibe der internationalen Terminologieströme sind. Das zunächst nur unverbindlich in den Resolutionen, Beschlüssen und Berichten enthaltene Wortgut wird in der Regel in einer späteren Phase Gegenstand eines internationalen Übereinkommens, dessen Übersetzung ins Deutsche durch die deutschen UNO-Dokumente bereits weitgehend vorgeprägt ist.

Fast sämtliche internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Abrüstung, um nur diese zu nennen, lassen sich terminologisch auf UNO-Dokumente zurückführen.

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 geht z. B. auf eine viele Jahre zuvor eingebrachte Resolution der Generalversammlung zurück. Es folgten weitere Resolutionen, Stellungnahmen und Berichte, in denen sich die Terminologie langsam herausbildete, bis sie schließlich in den Vertrag einmündete. Es wird daher in der Folgezeit kaum möglich sein, die vom Deutschen Übersetzungsdienst geprägte Terminologie, bei der ja bereits eine Abstimmung durch die aus den drei deutschsprachigen Ländern stammenden Übersetzer stattgefunden hat, vor der innerstaatlichen Verabschiedung des deutschen Vertragstextes wieder in Frage zu stellen.

Die Arbeit des Deutschen Übersetzungsdienstes hat somit über den Rahmen der Vereinten Nationen hinaus weitgehende Auswirkungen auch auf das Sprachgeschehen in der Bundesrepublik.

IX. Politische Relevanz der Sprachmittlung

Von vielen, die mit der Wahrnehmung der zwischenstaatlichen oder internationalen Beziehungen beauftragt sind, wird die Sprachmittlung (Dolmetschen und/oder Übersetzen) als rein technische Angelegenheit ohne politische Tragweite abgetan. Verwunderlich daran ist nur, daß sie selbst bei der Abfassung ihrer Reden mit Akribie vorgehen und jede Formulierung abwägen, so daß ihnen die Macht des Wortes in der politischen Auseinandersetzung durchaus bewußt ist. Verständlich mag diese Haltung auch sein, solange die Sprachmittlung reibungslos und fehlerfrei vor sich geht und eine inhaltliche Identität zwischen Ausgangstext und übersetztem Text gegeben ist. Erst wenn Fehler und Ungenauigkeiten auftreten und zu politischen Verwicklungen und Unstimmigkeiten führen, tritt die politische Relevanz der Sprachmittlung ersichtlich zutage.

Ein Beispiel dafür ist die bekannte, für die Lösung des Nahost-Konflikts grundlegend gewordene Resolution des Sicherheitsrats 24240.

Im Gesamtzusammenhang von Darlegung der Beweggründe (Präambel der Resolution), in denen die Unzulässigkeit von kriegerischem Gebietserwerb statuiert wurde, und dem aus-

führenden Teil der Resolution gab es zwischen den einzelnen Sprachfassungen keine inhaltlichen Unterschiede. Bei der Einzelanalyse stellte sich jedoch heraus, daß die französische Fassung unter Nr. 1 (i), in dem die wichtige Frage des Rückzugs der Streitkräfte behandelt wurde, von dem englischen Text abwich. Während die englische Fassung, die zuerst an die Mitglieder des Sicherheitsrats verteilt wurde, lautete: withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict, also Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die im jüngsten Konflikt besetzt wurden, sprach die französische Fassung von retrait ... des territoires occupés lors ..., also Rückzug aus den Gebieten, die ... besetzt wurden⁴¹. Nur durch Hinzufügen eines >s< hatte sich im Französischen ein anderer Sinn ergeben. Nach der französischen Fassung ergab sich somit für Israel die Verpflichtung, sich aus allen Gebieten, nach der englischen Fassung sich nur aus Gebieten zu-

Es ist verständlich, daß die einzelnen Kontrahenten sich diese Abweichung für ihre Argumentation zunutze gemacht haben. Dies Beispiel zeigt daher, welches Gewicht politische Formulierungen haben können und wie sehr es auf eine exakte Sprachmittlung ankommt.

Größere Aufmerksamkeit in der breiten Öffentlichkeit erregte die Auseinandersetzung um die deutsche Fassung des Viermächte-Abkommens über Berlin vom 3. Juni 1972⁴². Zwar waren weder die Bundesrepublik noch die DDR Vertragspartner dieses Abkommens und somit Deutsch auch keine verbindliche Vertragssprache. Der Vorgang verdeutlicht jedoch in anschaulicher Weise die Schwierigkeiten, die sich bei ähnlicher Konstellation auch im Deutschen Übersetzungsdienst ergeben können: Übersetzer aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der DDR fertigen anhand der englischen. französischen oder russischen Textvorlage eine gemeinsame deutsche Übersetzung an. Bei einem Vergleich der von der DDR und von der Bundesrepublik angefertigten Übersetzungen ergab sich neben kleineren stilistischen Abweichungen ein bedeutender Unterschied bei einem Schlüsselbegriff des Abkommens. Der in den Originalfassungen verwendete Terminus ties, liens, svjazi wurde von der DDR mit Verbindungen, von der Bundesrepublik mit dem stärkeren Ausdruck Bindungen übersetzt⁴³. Verbindungen bedeutet Verkehrsverbindungen im konkreten und Beziehung: Zusammenhang im übertragenen Sinn, während der Begriff Bindungen auf eine bindende Beziehung und innere Verbundenheit hinweist44.

X. Systemübergreifende Sprachmittlung

Deutsch ist die einzige Sprache in den Vereinten Nationen, die in einem kommunistischen, einem westlichen und einem neutralen Staat gesprochen wird, sieht man vom Spanischen ab, bei dem Kuba gegenüber den anderen spanisch-sprechenden Ländern jedoch nicht ins Gewicht fällt.

Obwohl alle drei Staaten der deutschen Sprachgemeinschaft angehören, haben sich unterschiedliche Kommunikationsräume herausgebildet. Die dabei zutage tretenden Sprachdifferenzen sind umso größer, je unterschiedlicher die Staats- und Gesellschaftsordnung ist. Die Abweichungen des österreichischen Deutsch, so fremdartig sie im Einzelfall sein mögen, sind fast immer nur landschaftliche Eigentümlichkeiten ohne große semantische Unterschiede zum Binnendeutschen in der Bundesrepublik Deutschland. Die bei der Übersetzung des Viermächte-Abkommens aufgetretenen Differenzen, die sich in ähnlicher Weise auch bei den Ostverträgen und der KSZE gezeigt haben und in die wiederholt vorgetragene Forderung nach eindeutigen Formulierungen und klaren Texten mündeten, sind nicht auf Fehlleistungen der Übersetzer, sondern auf die eigenen Wertordnungen und das darauf beruhende Sprachgefüge der - nach kommunistischem Verständnis beiden antagonistischen, sich feindlich gegenüberstehenden Systeme zurückzuführen. Jedes System hat seine eigenen Begriffe und versucht, seiner »jeweiligen Definition allgemeine Geltung zu verschaffen«45.

Begriffe, die eindeutig einem Gesellschaftssystem zugeordnet werden können, wie: Diktatur des Proletariats, Kampfauftrag der Arbeiterklasse bzw. freiheitlich-demokratische Grundordnung, atlantische Partnerschaft bieten bei der Sprachmittlung keine Schwierigkeiten, da sie nur in jeweils einem System vorhanden sind und als solche erkannt werden. Bei Kernbegriffen wie Friede, Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Aggression liegen den Worten bei gleichem Klangkörper jedoch systemgebundene Definitionen zugrunde. Die Aufgabe des Sprachmittlers ist beendet, wenn er russisch mir mit Frieden übersetzt. Die Einordnung dieses Begriffes in das marxistisch-leninistische Wertsystem und die genaue Erfassung seines Inhalts muß er dem Politiker überlassen.

Um die bis heute noch weitgehend unerforschten Zusammenhänge bei der intersystemaren Übersetzung vorgegebener Texte ins Deutsche zu untersuchen, wurden die drei deutschen Fassungen der Charta der Vereinten Nationen miteinander verglichen⁴⁶. Der Vergleich ergab insgesamt 1 091 Abweichungen, wobei die Fassung der Bundesrepublik Deutschland als Ausgangstext zugrunde gelegt wurde. Der größte Teil dieser Abweichungen sind semantische, stilistische und syntaktische Varianten, die sich im Rahmen der bei jeder Übersetzung möglichen Alternativen halten. Dazu ein Beispiel aus der Präambel: succeeding generations: künftige Geschlechter (BRD), die künftigen Generationen (DDR), die kommenden Generationen (Ö). Neben Schwerfälligkeiten des Stils, unklaren Formulierungen, Nichteinheitlichkeit bei der Übersetzung gleicher Ausdrücke sowie Nichtbeachtung der im Binnendeutschen üblichen Vertragssprache in den einzelnen Fassungen - Wertungen, die einem subjektivem Urteil unterliegen - gibt es in der DDR-Fassung Abweichungen, die beachtlich sind. In Art. 25, in dem die Verpflichtung der UNO-Mitglieder verankert ist, die vom Sicherheitsrat gefaßten Beschlüsse durchzuführen, weicht die DDR-Fassung ohne sachliche und sprachliche Notwendigkeit von der üblichen Übersetzung von they agree, ils conviennent, ellos convienen: sie kommen überein (BRD und Ö) ab und wählt die anders nuancierte, schwächere Formulierung sie erklären sich bereit, während sie in Art.74 wieder die übliche Übersetzung aufnimmt. Weniger zahlreich sind die ideologisch bedingten Übersetzungsvarianten, die in die Nähe von nicht annehmbaren Sinnverengungen bzw. Übersetzungsfehlern rücken. Auf zwei besonders deutliche Fälle soll hingewiesen werden.

In Art. 13, 1a ist neben der Förderung der internationalen Zusammenarbeit von der Weiterentwicklung des Völkerrechts die Rede: encouraging the progressive development of international law, encourager le développement progressif du droit international, impulsar el desarrollo progresivo del derecho internacional. Die Fassung der Bundesrepublik gibt diese Passage mit die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts begünstigen, während die DDR-Fassung von fortschrittlicher Entwicklung spricht. In der Tat bieten die Wörter progressive, progressif, progresivo je nach Zusammenhang die Möglichkeit, sie entweder mit fortschreitend, fortlaufend, schrittweise oder politisch-ideologisch mit fortschrittlich, progressiv ins Deutsche zu übersetzen. In dem hier gegebenen Zusammenhang kann die Übersetzung nur in dem zuerst genannten Sinn erfolgen. Das ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang und aus der ratio dieser Bestimmung sowie aus der chinesischen Übersetzung (zhújiàn), die an die doppeldeutigen europäischen Wortkörper nicht gebunden ist. Die DDR-Übersetzung wählt jedoch den ideologisch für sie günstigeren Begriff fortschrittlich, der im marxistisch-leninistischen Grundvokabular fest terminologisiert ist. Als Kollektivum umfaßt fortschrittlich nicht nur die Sozialisten und Kommunisten eines Landes, sondern auch alle Kräfte, die mit ihnen sympathisieren oder sie teilweise unterstützen. Klar abgegrenzt wird das Begriffsfeld von fortschrittlich durch sein Antonym reaktionär.

Früher wurde der Begriff fortschrittlich oft synonym oder gleichzeitig mit friedliebend verwendet.

Bei dieser DDR-Übersetzung mit der eben genannten Begriffsauslegung ergibt sich aus der Charta die Verpflichtung, das Völkerrecht fortschrittlich, d. h. im marxistisch-leninistischen Sinn hin zu einem sozialistischen Völkerrecht, zu entwickeln. Der gleiche Vorgang findet sich in Art.73b, der sich mit der Entwicklung der Völker der Treuhandgebiete beschäftigt: the progressive development of their free political institutions. Dem unbeachtlichen Unterschied zwischen der Fassung der Bundesrepublik Deutschland fortschreitende Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen und der österreichischen schrittweisen Entwicklung steht die ideologisch einseitige DDR-Übersetzung gegenüber: fortschrittliche Entwicklung ihrer freien politischen Institutionen.

Ein weiteres Problem bei der Übersetzung von Texten der Vereinten Nationen kann sich daraus ergeben, ob der jeweiligen Übersetzung der gleichermaßen verbindliche arabische, chinesische, englische, französische, russische oder spanische Text zugrunde gelegt wird. Ein Beispiel aus Art. 4 der Charta mag dies verdeutlichen. Der französische Text peuvent devenir Membres des Nations Unies hat der Fassung der Bundesrepublik als Ausgangstext gedient: Mitglied der Vereinten Nationen können werden, während der Fassung der DDR und Österreichs der englische Text Membership in the United Nations is open to zugrunde gelegen hat: die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen steht offen.

Um den österreichischen Sprachgebrauch bei der Übersetzung der UNO-Terminologie zu untersuchen, wurde der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXVII. Generalversammlung ausgewertet⁴⁷. Die auffallendste Abweichung vom amtlichen Sprachgebrauch der Bundesrepublik ergab sich dabei bei dem häufigen Gebrauch von Komitee für committee. Dem binnendeutschen Sprachgebrauch in der Bundesrepublik Deutschland würde es entsprechen, Komitee immer mit $Ausschu\beta$ zu übersetzen. Das gilt auch für die Zusammensetzungen wie Meeresbodenkomitee, Beitragskomitee oder $Finanzkomitee^{48}$.

Als weitere österreichische Eigenarten konnten festgestellt werden: Juridische Kommission für Rechtsausschu β^{49} , Flüchtlingskommissär für Kommissar für Flüchtlinge, die Karibe für die Karibik, kontroversiell für strittig oder meritorisch für sachlich⁵⁰.

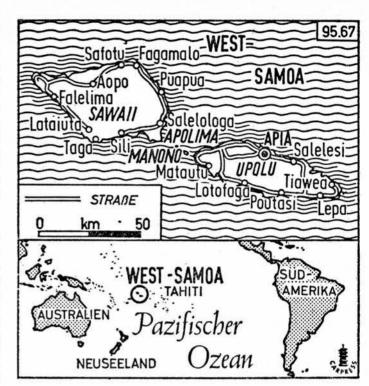
Die Beispiele zeigen, vor welchen Schwierigkeiten der Deutsche Übersetzungsdienst steht, in dem zum ersten Mal Übersetzer aus der Bundesrepublik, der DDR und Österreich in institutionalisierter Form zusammenarbeiten, um von vorgegebenen Texten eine gemeinsame deutsche Übersetzung anzufertigen. Dabei wird die unterschiedliche sprachliche und politische Herkunft sicherlich eine Rolle spielen⁵¹.

XI. Übersetzungskritik

Obwohl man sich der enormen Schwierigkeiten bewußt sein muß, die sich dem Deutschen Übersetzungsdienst in New York stellen, der abgeschnitten vom deutschen Sprachgebiet⁵² oft unter großem Zeitdruck große Mengen an Texten bewältigen muß, sei es erlaubt, die bis jetzt vorgelegten deutschen Übersetzungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen⁵³.

Auffällig bei den Ländernamen ist die in der Bundesrepublik Deutschland ungebräuchliche und auch weitgehend unbekannte Bezeichnung Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik für Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik. Der Duden der Bundesrepublik⁵⁴ und auch der Duden der DDR⁵⁵ geben als einzige korrekte Form nur belorussisch an. Es ist fraglich, ob die Anpassung an die russische Aussprache so weit gehen muß. Ungewohnt ist weiterhin die in der DDR übliche Schreibung Kostarika in einem Wort für Costa Rica.

Als wichtigste Aufgabe des Deutschen Übersetzungsdienstes wurde bereits die Vereinheitlichung der UNO-Terminologie genannt. Darüber scheint jedoch noch nicht immer Einigkeit



Mit der Aufnahme des kleinen pazifischen Inselstaats Westsamoa am 15. Dezember 1976 erhöht sich die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen auf 147. (Näheres siehe S. 29 dieser Ausgabe.)

zu bestehen. Hat man sich entschlossen, resolution im Deutschen mit Resolution wiederzugeben, sollte man dies strikt durchhalten und nicht, manchmal sogar in ein und demselben Text, abwechselnd von Resolution und Entschlieβung reden⁵⁶. Diese Begriffe haben einen festen juristischen und politischen Stellenwert in den Vereinten Nationen. Derjenige, der die beiden Begriffe nicht als Übersetzungsvarianten ohne inhaltlichen Unterschied erkennt, glaubt, daß es sich um zwei verschiedene Dinge in der Wirklichkeit handelt. Es braucht nicht näher begründet zu werden, daß das in der normalen Prosa gültige Stilgebot der Variation in politischen Texten fehl am Platze ist.

Während diese Varianten beachtlich, juristisch aber unschädlich sind, ist die unterschiedliche Übersetzung von implementation mit Ausführung, Durchführung und Verwirklichung bei den Resolutionen des Sicherheitsrats vom völkerrechtlichen Standpunkt sehr bedenklich⁵⁷. Die Achtung der Beschlüsse des Rates ist die Grundlage der von den Vereinten Nationen geschaffenen, auf kollektiver Verantwortung beruhenden Weltordnung⁵⁸. Es wird daher der Sache der Vereinten Nationen nicht gedient, wenn es bei gleichem englischen Ausgangswort im Deutschen drei verschiedene Arten gibt, mit denen die Beschlüsse des Sicherheitsrats in die Tat umgesetzt werden sollen. Im Konfliktfalle gäbe dies Raum für unangebrachte Deutungen und Interpretationen.

Sollte es sich herausstellen, daß mal der Übersetzer der Bundesrepublik Deutschland, mal derjenige der DDR oder Österreichs sein Wort durchbringen darf, hätte der Deutsche Übersetzungsdienst seine Aufgabe verfehlt und die Initiative wäre besser unterblieben.

So wird non-alignment mal mit dem in der DDR üblichen Ausdruck Paktfreiheit, mal mit dem in der Bundesrepublik gebräuchlichen Begriff Bündnisfreiheit wiedergegeben⁵⁹. Auch die abwechselnde Verwendung von Konvention und Übereinkommen scheint in diese Richtung zu weisen.

Erste Befürchtungen, daß es ähnlich wie bei den Europäischen Gemeinschaften zu einem unverständlichen UNO-Chinesisch kommen wird, könnten sich durch die folgenden Übersetzungen bewahrheiten. Jeder, der aus dem Englischen oder Fran-

zösischen übersetzt, weiß, wie stark der Analogiedruck dieser Sprachen bei den echten oder vermeintlichen Internationalismen lateinisch-griechischer Herkunft ist. Den englischen Begriff administrator of the development programme einfach mit Administrator des Entwicklungsprogramms zu übersetzen, heißt sich die Sache zu einfach machen⁶⁰. Die Bezeichnung Administrator ist in der deutschen Gegenwartssprache vielleicht noch verständlich, aber völlig ungebräuchlich und wird nur noch in der Katholischen Kirche für den Verwalter eines verwaisten Bischofsitzes verwendet. Der begrifflichen Klarheit der UNO-Terminologie und der Transparenz ihrer Bezeichnungen ist damit nicht gedient. Die deutsche Sprache bietet eine Fülle von Bezeichnungen gerade im Bereich der Amtsbezeichnungen und der Verwaltung. Geschäftsführer, Geschäftsführender Direktor oder Bevollmächtigter wären mögliche Übersetzungen.

In die Nähe einer Fehlübersetzung gerät die Gleichsetzung von intercommunal talks mit interkommunale Gespräche in Zypern⁶¹. Im Deutschen hat kommunal nur die Bedeutung eine Gemeinde betreffend, Gemeinde-, gemeindeeigen62, ist aber nicht das Adjektiv für Gemeinschaft oder Gruppe.

Was soll man sich unter interkommunal vorstellen? Die richtige Übersetzung wäre daher gewesen: Gespräche zwischen den Volksgruppen in Zypern.

Das Wesen der Übersetzung verkennt auch die Anmerkung zum Begriff Mittlerer Osten. Übersetzt wird stets die Idee und nicht das Wort. Bei geographischen Begriffen, die Himmelsrichtungen oder sonstige relative Bezeichnungen enthalten, gilt dies in gleicher Weise. Da die Ostsee nur für Deutschland unmittelbar im Osten liegt, heißt sie im Englischen Baltic Sea und im Französischen mère baltique. Die deutsche Bezeichnung Mittlerer Osten und die englische Bezeichnung Middle East decken sich nicht. Ausgehend von der ursprünglichen britischen Welteinteilung nach Kolonialbesitz ist der englische Begriff umfassender und gilt für Ägypten, die Staaten der Arabischen Halbinsel und den Iran⁶³. Der Bereich, der als Krisengebiet des israelisch-arabischen Konflikts in den Vereinten Nationen gemeint ist, wird im Deutschen jedoch Naher Osten genannt. Es erscheint daher abwegig, eine Abweichung vom gefestigten deutschen Sprachgebrauch damit zu begründen, daß es in den anderen Sprachen auch so heißt.

Schließlich soll noch auf einige unklare Formulierungen hingewiesen werden, die sicherlich unter dem starken Analogiedruck des Englischen zustande gekommen sind: occurring on the expiration of the terms of office of the following judges⁶⁴: nachdem die Richter ihre Amtszeit erfüllt hatten, besser: nachdem die Amtszeit folgender Richter abgelaufen war; landlocked and island developing countries65: Entwicklungsländer in Binnen- oder Insellage, beide Bezeichnungen sind fest terminologisierte Begriffe des Seerechts und dürfen nicht auseinandergerissen werden, daher besser: sich entwickelnde Binnen- oder Inselstaaten; decides to remain seized of the situation66: beschließt mit der Lage befaßt zu bleiben, besser: sich weiterhin mit der Lage zu befassen; United Nations Council for Namibia⁶⁷: Rat der Vereinten Nationen für Namibia, kürzer: Namibia-Rat der Vereinten Nationen.

Genannt werden müssen auch noch einige Wortungetüme wie Mittelostfriedenskonferenz, Sicherheitsratsentschließung und Generalversammlungsresolution68, die sich durch Auflösung vermeiden lassen: Friedenskonferenz über den Mittleren Osten, Entschließung des Sicherheitsrats und Resolution der Generalversammlung.

Anmerkungen

- 1 BGBl 1973 II, 431.
- 2 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl 1952 II. 637; Internationaler Währungsfonds. BGBl 1952 II. 637; Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, BGBl 1956 II, 411; Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, BGBl 1971 II, 471; Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, BGBl 1971 II, 1033; Weltorganisation für Metereologie, BGBl 1967 II, 1214; Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation, BGBl

1965 II, 313; Internationale Arbeitsorganisation, BGBl 1957 II, 317; Weltpostverein, BGBl 1954 II, 1211; Internationale Finanz-Corporation, BGBl 1956 II, 747; Internationale Atomenergie-Organisation, BGBl 1957 II, 1957; Internationale Fernmelde-Union, BGBl 1959 II, 2173; Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl 1960 II, 2137.

3 UN-Doc A/9705 4 UN-Doc.A/C.5/1617, S. 1.

5 UN-Doc.A/9975

- 6 UN-Doc.A/Res/3355(XXIX).
- 7 UN-Doc.A/C.5/1617, S. 2.
- 8 UN-Doc. (s. Anm. 7).
- UN-Doc.A/C.5/1617, S. 3.
- 10 UN-Doc.A/9608/Add.13, S. 3. 11 Rules of Procedure of the General Assembly, UN-Doc.A/520/Rev.12.
- 12 Vgl. Denkschriften und Berichte der Forschungsstelle für Nationalitäten- und Sprachenfragen Nr. 1, 1961.
- 13 Einbezogen sind nur die Amtssprachen, die in den Außenbeziehungen der Staaten eine Rolle spielen, nicht die Amtssprachen in Provinzen oder Teilrepubliken.
- 14 Ähnliche Vorschriften gibt es in den Geschäftsordnungen der anderen Organe.
- 15 UN-Doc. (s. Anm. 11).
- 16 G. Dahm, Die völkerrechtliche Verbindlichkeit von Empfehlungen internationaler Organisationen, in: DÖV 1959, S. 361 ff.
- 17 H. Guradze, Zur Rechtsnatur normativer Entschließungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, in: Zschr. f. LuftR u. Weltraumrechtsfragen, 19(1970), S. 49 ff. 18 I. Seidl-Hohenveldern, Recht d. int. Org., 1971, Rz 106.

- 19 I. Seidl-Hohenveldern (s. Anm. 18), Rz 1726; A. Bleckmann, Europarecht. 1976. S. 46 ff.
- 20 Vgl. Mitteilungen der DGVN Nr. 25, 27. Oktober 1976.

21 UN-Doc.A/Res/878(IX).

- 22 L. Kopelmanas, L'Organisation des Nations Unies, 1947, S. 45.
- 23 A. Lane, Fremdsprachen im Weltverkehr, in: VN 1970, S. 179. 24 L. Kopelmanas (s. Anm. 22), S. 46.
- 25 L. Kopelmanas (s. Anm. 24).
- 26 Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, Regel 41 und 42; Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats, Regel 35 bis 40; Geschäftsordnung des Treuhandrats, Regel 28 bis 35.
- Vgl. Regel 51 bis 59 der Geschäftsordnung der Generalversammlung. 28 Regel 55, 57, 56, 58 der Geschäftsordnung der Generalversammlung. 29 UN-Doc.A/Res/247 (III).
- UN-Doc.A/Res/286 (III).
- 31 UN-Doc.A/Res/878 (IX)
- 32 UN-Doc.A/Res/2479 (XXIII). 33 UN-Doc.S/Res/263 (1969).

- 34 S. D. Bailey, The Procedure of the UN Security Council, 1975, S. 57. 35 S. D. Bailey (s. Anm. 34), S. 58. 36 UN-Doc.A/Res/3189 (XXVIII); S. D. Bailey (s. Anm. 34), S. 57.
- 37 UN-Doc.A/7472, S. 13; A/9452, S. 2.
- 38 UN-Doc.A/Res/3190 (XVIII). 39 UN-Doc. (s. Anm. 38).
- 40 UN-Doc.S/Res/242 (1967); vgl. auch B. Döll, Rückzug aus >Territoriene oder aus allen Territorien ?, in: VN 1971, S. 53ff.; VN 1971, S. 69. 41 B. Döll (s. Anm. 40), S. 56. 42 Vgl. J. Hacker, Die Bindungen West-Berlins zum Bund, in: Ost-

- europa-Recht 20 (1974), S. 211f.
- 43 J. Hacker (s. Anm. 42); H. Schiedermair, Bindungen und Verbindungen, in: FAZ v. 17.Nov.1973, S. 5.
- 44 Vgl. Duden Bd. 2, 10 unter Stichwort Verbindungen und Bindungen. 45 DDR-Handbuch, Köln 1975, Stichwort Sprache, S. 812ff.
- 46 Vgl. BGBl 1973 II, 431; Gesetzblatt der DDR 1973 II, 146; BGBl f. Rep. Österreich 1956, 965
- 47 Bericht über die XXVII. GV der VN (New York, 19.Sep. bis 19.Dez. 1972). Hrsg. v. Bundesministerium für Ausw. Angelegenheiten, Wien 1973.
- 48 S. Anm. 47.
- 49 S. Anm. 47.
- 50 S. Anm. 47.
- 51 O. Kade u. G. Gossing, Ein Deutsch zwei Übersetzungen, in: Wiss. Zschr. d. Karl-Marx-Univ. 17 (1968), Gesellschafts- und Sprachwiss. Reihe, H. 2/3, S. 185 ff. 52 Nach mehr als fünfjähriger Abwesenheit vom heimischen Sprach-
- gebiet büßt man einen Teil seiner Sprachkompetenz ein; Auszählungen haben ergeben, daß der terminologische Grundwortschatz der Vereinten Nationen mehr als 6 000 Begriffe umfaßt.

 53 Die Übersetzung der Resolutionen der 30. Tagung der Generalver-
- sammlung konnten nur z. T. berücksichtigt werden.
- 54 Duden Bd. 1, Mannheim 1967. 55 Der Große Duden, Leipzig 1975.
- 56 Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1975, Resolution 383 (1975).

57 S. Anm. 56, Resolution 367 (1975), 383 (1975), 384 (1975).

- 58 Einführung zum Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation, August 1976, S. 15 f.
- 59 S. Anm. 58, S. 19; Resolutionen der 30. Tagung der GV, Res. 3395 (XXX), S. 16.

60 Resolutionen der 30. Tagung der GV, S. VII.

- 61 Einführung zum Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation, August 1976, S. 13. 62 Duden Bd. 5, Stichwort kommunal.
- 63 Viersprachen-Länderverzeichnis. Hrsg. v. Auswärtigen Amt, Bonn

64 Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, S. 41.

- 65 Resolutionen der 7. Sondertagung der Generalversammlung, S. 9.
- 66 Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1975, Resolution 384 (1975).
- 67 S. Anm. 66, S. 22,
- 68 S. Anm. 66, S. 6 u. 18.